



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEMELDUNG

Steueränderungen 2019

Nr. 1 vom 7. Januar 2019

Mit Beginn des Jahres sind bei der Einkommensteuer und Sozialversicherung zahlreiche Neuregelungen in Kraft getreten. Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL) erläutert die wichtigsten Änderungen für Arbeitnehmer, Familien und Ruheständler.

Höherer Grundfreibetrag und Abbau der kalten Progression

Der Grundfreibetrag erhöht sich um 168 Euro auf 9.168 Euro pro Person und Jahr. Für Ehe- und Lebenspartner, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, gilt der doppelte Betrag. Bis zu dieser Höhe bleibt Einkommen in diesem Jahr vollständig steuerfrei.

Außerdem wird der Steuertarif zum Abbau der kalten Progression verändert. Durch diese Gesetzesänderungen verringert sich die jährliche Steuerbelastung wie folgt:

Einkommen	Steuer 2019 ¹⁾	Ersparnis gegenüber 2018 ¹⁾
10.000 €	123 €	26 €
20.000 €	2.141 €	53 €
30.000 €	5.275 €	73 €
40.000 €	8.569 €	101 €
50.000 €	12.295 €	137 €
60.000 €	16.419 €	159 €
70.000 €	20.619 €	159 €

¹⁾ Werte für Grundtabelle, ohne Zuschlagsteuern

Mehr Unterhalt

Ebenso wie das Existenzminimum erhöht sich auch der Unterhaltshöchstbetrag auf 9.168 Euro. Wer bedürftige Angehörige oder andere begünstigte Personen unterstützt, kann Zahlungen bis zu diesem Betrag abziehen. Beiträge zur Basisabsicherung in die Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind zusätzlich absetzbar. Eigenes Einkommen des Unterstützten verringert allerdings den maximalen Abzugsbetrag, wenn es im Jahr 624 Euro übersteigt. Wohnt der Unterhaltsempfänger im Ausland, gelten länderabhängig in vielen Fällen geringere Werte.

Steuerbegünstigung für Elektrofahrzeuge und öffentliche Verkehrsmittel

Ab diesem Jahr sind Firmenfahrzeuge mit Elektroantrieb, die an Arbeitnehmer überlassen werden, noch stärker als bisher steuerlich begünstigt. Dies gilt, wenn die Anschaffung des Fahrzeugs zwischen 2019 bis einschließlich 2021 erfolgt. In diesem Fall mindert sich der pauschale Sachbezug für Privatfahrten und Fahrten zur Arbeitsstätte auf die Hälfte. Da der Sachbezug zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählt, müssen Arbeitnehmer durch die Halbierung weniger Lohn versteuern. Wer mit einem Fahrtenbuch und den tatsächlichen Kosten den Sachbezug berechnet, erhält ebenfalls Steuervorteile. Bei der Berechnung des individuellen Nutzungswertes muss für begünstigte Elektrofahrzeuge die Abschreibung nur noch zur Hälfte berücksichtigt werden.

Die Begünstigung gilt sowohl für reine Elektrofahrzeuge als auch für bestimmte Hybridfahrzeuge. Der Sachbezug für die Überlassung von E-Bikes bleibt ab diesem Jahr vollständig steuerfrei, wenn das Fahrrad nicht als Kraftfahrzeug eingestuft ist.

Außerdem können ab diesem Jahr Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuerfreie Zuschüsse für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zahlen. Bisher war dies nur im Rahmen der monatlichen Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro möglich. Nunmehr legt das Gesetz keinen Grenzbetrag mehr fest. Andere Sachbezüge können daneben bis 44 Euro pro Monat weiterhin steuerfrei gewährt werden.

Die Steuerfreiheit gilt sowohl für Fahrten zur Arbeitsstätte als auch für Privatfahrten im Personennahverkehr. Allerdings sind die Arbeitgeberleistungen auf die Entfernungspauschale für die Fahrt zur Arbeitsstätte anzurechnen.

Plus und Minus bei den Sozialabgaben

Ab diesem Jahr zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge in die Krankenversicherung wieder je zur Hälfte. Arbeitgeber müssen nunmehr auch den halben Zusatzbeitrag übernehmen. Die Höhe des Zusatzbeitrags legt jede Krankenkasse selbst fest. Der allgemeine Beitragssatz bleibt unverändert bei jeweils 14,6 Prozent.

Der Beitragssatz in die Arbeitslosenversicherung verringert sich von 3 auf 2,5 Prozent. In der sozialen Pflegeversicherung steigt hingegen der Beitragssatz um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 Prozent. In der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der Beitragssatz unverändert bei 18,6 Prozent. Die Beiträge zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte.

Wie jedes Jahr haben sich auch 2019 die Bemessungsgrenzen für Sozialversicherungsbeiträge erhöht. Die Bemessungsgrenze beträgt für die Kranken- und Pflegeversicherung 54.450 Euro im Jahr. Für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung beträgt die Grenze 80.400 Euro im Beitragsgebiet West und 73.800 Euro im Beitragsgebiet Ost.

Altersvorsorge stärker steuerlich begünstigt

Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, berufliche Versorgungswerke oder Rürup-Verträge können 2019 bis zu 24.305 Euro berücksichtigt werden. Das sind 593 Euro mehr als im Vorjahr. 88 Prozent der Beiträge werden als Sonderausgaben abgezogen, 2 Prozentpunkte mehr als 2018.

Dieser Höchstbetrag berücksichtigt allerdings auch die Arbeitgeberbeiträge. Bei Beamten werden fiktive Beiträge angerechnet. Vom Rentenversicherungsbeitrag für gesetzlich Versicherte werden in der Regel 76 Prozent des Arbeitnehmerbeitrags als Sonderausgaben berücksichtigt.

Arbeitnehmer, die in eine betriebliche Altersvorsorge ansparen, können 2019 mehr Lohn begünstigt einzahlen. Steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben Einzahlungen bis zu 3.216 Euro. Derselbe Betrag kann nochmals steuerfrei eingezahlt werden, muss jedoch bei Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden.

Plus für Eltern

Ab 1. Juli 2019 erhöht sich das monatliche Kindergeld um 10 Euro je Kind. Vor allem Eltern mit höherem Einkommen profitieren vom Kinderfreibetrag, der in diesem Jahr 4.980 Euro beträgt, 192 Euro mehr als 2018. Unverändert bleiben leider der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf bei 2.640 Euro pro Kind sowie der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Die Kinderfreibeträge erhalten Eltern grundsätzlich je zur Hälfte. Sie führen in der Regel erst ab einem Einkommen von mehr als 33.000 bzw. 66.000 Euro (ledige bzw. verheiratete Eltern) zu einer zusätzlichen steuerlichen Entlastung gegenüber dem Kindergeld. Anderes gilt, wenn Eltern nicht zusammen leben. In diesen Fällen kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, durch Übertragung des Betreuungsfreibetrags vom anderen Elternteil bereits bei mehr als 17.000 Euro Einkommen (Grundtabelle) von den Freibeträgen profitieren. Außerdem verringern sich durch die Kinderfreibeträge die Zuschlagsteuern: Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Dies gilt auch, wenn das Kindergeld höher ausfällt als die Einkommensteuerminderung durch die Kinderfreibeträge.

Belastung für Ruheständler

Bis zum Jahr 2040 muss jeder neue Rentnerjahrgang jährlich einen höheren Prozentsatz seiner Rente versteuern. Wer in diesem Jahr erstmals Rente bezieht, hat einen steuerpflichtigen Rentenanteil von 78 Prozent. Nur noch 22 Prozent der Jahresrente bleiben steuerfrei. Der endgültige Freibetrag wird erstmals aus der Jahresrente 2020 berechnet.

Für Pensionäre verringert sich der Versorgungsfreibetrag. Bei Versorgungsbeginn 2019 bleiben noch 17,6 Prozent der Pension steuerfrei, höchstens jedoch 1.320 im Jahr. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag verringert sich auf 396 Euro.

Wer 2019 seinen 65. Geburtstag feiert und deshalb erstmals Anspruch auf den Altersentlastungsbetrag hat, erhält 17,6 Prozent, höchstens 836 Euro als Abzugsbetrag auf bestimmte Einkünfte. Der Altersentlastungsbetrag wird beispielsweise auf Löhne, auf Einkünfte aus Vermietung oder auf voll steuerpflichtige Einkünfte aus Pensionskassen und Riester-Verträgen gewährt, nicht jedoch auf Renten und Pensionen.